

## Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 002 UF 171/06  
2 F 940/04 AG Bamberg

In der Familiensache betreffend das

Kind:  
**Heller Aeneas**, geboren am 17.04.1995

Verfahrenspfleger :

**Herr Rechtsanwalt Hornig** Andreas, Franz-Ludwig-Str. 11, 96047 Bamberg, Gz.:  
1078/04HO11de

wegen Entziehung der elterlichen Sorge

Beteiligte:

**1. Stadtjugendamt Bamberg**, Geyerswörthplatz 2, 96045 Bamberg  
- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

**2. Heller Petra**, Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg,  
- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

**Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Hambura**, Kurfürstendamm 44, 10719 Berlin,  
Gz.: 2592/07/HA/FI

**3. Held Thomas**, Stauff 10, 91177 Thalmässig  
- Vater -

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg -2. Zivilsenat - Familiensenat- durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dörfler, den Richter am Oberlandesgericht Maex und den Richter am Oberlandesgericht Löffler am 17.08.2009 folgenden

## Beschluss

1. Die Anhörungsrüge der Beteiligten Petra Heller gegen den Beschluss des 2. Zivilsenats - Familiensenats - des Oberlandesgerichts Bamberg vom 06. Juli 2009 - 2 UF 171/06 - wird zurückgewiesen.

2. Die Beteiligte Petra Heller trägt die insoweit entstandenen gerichtlichen Kosten und hat die den übrigen Beteiligten entstandenen notwendigen Kosten zu erstatten.

## Gründe:

### I.

In dem vorliegenden Verfahren hatte das Amtsgericht - Familiengericht - Bamberg der am Verfahren beteiligten Petra Heller, nachfolgend Antragsgegnerin genannt, mit Beschluss vom 29.05.2006 das Personensorgerecht für das Kind Aeneas Heller, geb. 17.04.1995, entzogen, diesen Teil des Sorgerechtes einem Pfleger übertragen und das Stadtjugendamt Bamberg zum Pfleger bestimmt. Die hiergegen gerichtete befristete Beschwerde der Antragsgegnerin ist mit Beschluss des 2. Zivilsenats - Familiensenats - des Oberlandesgerichts Bamberg vom 06.07.2009 zurückgewiesen worden. Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof wurde nicht zugelassen. Der Beschluss, auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird (Bl. 1908 ff. d. A.), ist dem Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin am 09.07.2009 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 23.07.2009, beim Oberlandesgericht Bamberg am selben Tag eingegangen, hat die Antragsgegnerin die Anhörungsrüge erhoben. Wegen der Einzelheiten der Begründung der Rüge wird auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 23.07.2009 (Bl. 1937 ff. d. A.) Bezug genommen.

Die am Verfahren Beteiligten sowie der Verfahrenspfleger des Kindes Aeneas Heller hatten rechtliches Gehör. Der Verfahrenspfleger sowie das Stadtjugendamt Bamberg beantragen die Zurückweisung der Rüge.

### II.

Die Anhörungsrüge ist zulässig, insbesondere ist sie fristgerecht innerhalb der zweiwöchigen Frist erhoben worden (§ 29 a Abs. 2 Satz FGG). In der Sache ist sie allerdings ohne Erfolg, da eine entscheidungserhebliche Gehörsverletzung gem. § 29 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FGG nicht vorliegt.

Sämtliche von der Antragsgegnerin im Verfahren vorgetragene und mit der Gehörsrüge im Wesentlichen wiederholte Tatsachen und rechtliche Wertungen sind im vorbezeichneten Beschluss des Senats berücksichtigt und rechtlich beurteilt worden.

Der Umstand, dass der entscheidende Senat die Tatsachen anders und nicht im Sinne der Antragsgegnerin bewertet hat, stellt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

Soweit die Antragsgegnerin rügt, der Senat habe es unterlassen, zu überprüfen, ob nicht nahe Verwandte des Kindes Aeneas Heller zum Pfleger bestellt werden könnten ist auf die Ziffern II. 7. bis 9. der Beschwerdeentscheidung zu verweisen, die sich mit dieser Frage beschäftigen.

Zu der von der Antragsgegnerin beantragten Entpflichtung des Verfahrenspflegers enthält die Beschwerdeentscheidung des Senats unter Ziffer II. 5. Ausführungen, die die Antragsgegnerin für unrichtig hält. Die Anhörungsrüge kann darauf nicht gestützt werden.

Soweit die Antragsgegnerin rügt, ihre Anträge auf nochmalige Anhörung des Kindes im Beisein ihres Prozessbevollmächtigten seien übergangen worden, trifft dies nicht zu. Unter Ziffer II. 4. der Beschwerdeentscheidung hat der Senat die Gründe dargelegt, weshalb Aeneas nur in Anwesenheit des Verfahrenspflegers jedoch ohne die übrigen Verfahrensbeteiligten angehört worden war.

Von einer weitergehenden Begründung sieht der Senat ab und verweist auf die Gründe des Beschlusses vom 06.07.2009. Weder aus § 29 a Abs. 4 Satz 3 FGG noch unmittelbar aus dem Verfassungsrecht ergibt sich eine Verpflichtung zu einer weitergehenden Begründung der Entscheidung, da das Gericht nicht als verpflichtet angesehen werden kann, sich mit jeder Argumentation des Rügeführers auseinanderzusetzen. Das Verfahren nach § 29 a FGG dient nicht dem Zweck, eine weitere Instanz zu eröffnen und missliebige rechtskräftige Entscheidungen über eine Anhörungsrüge zu beseitigen. Es hat ausschließlich die Funktion, tatsächliche Verstöße gegen den

Grundsatz des rechtlichen Gehörs auszugleichen. Bei fehlenden Gehörsverstößen kann es auch keinen zusätzlichen Begründungszwang erzeugen, in dem unter dem formalen Deckmantel der Gehörsrüge schon beschiedene Argumente erneut in das Verfahren eingeführt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Nr. 1 KostO, § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG analog.

gez.

Dörfler  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Maex  
Richter  
am Oberlandesgericht

Löffler  
Richter  
am Oberlandesgericht  
br



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Bamberg, 20.08.2009

Bremer, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle